

STATUTEN

Eltern-Verein und Freunde des Bundesgymnasiums und des Bundesrealgymnasiums Baden, Biondegasse 6

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: Elternverein und Freunde des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Baden, Biondegasse 6, und hat seinen Sitz in 2500 Baden, Biondegasse 6.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt den Zweck, die Erziehung und den Unterricht für diese Schule besuchenden SchülerInnen zu fördern, insbesondere
 1. an der Verwirklichung der Aufgaben der Österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisationsvorschriften mitzuwirken,
 2. die den Elternverein auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Obliegenheiten und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 3. die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler in schulischen Angelegenheiten auch finanziell zu unterstützen,
 4. die Aufrechterhaltung und Förderung der Beziehungen zwischen den Absolventen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Baden-Biondegasse, sowie zu dieser Anstalt selbst und deren Lehrkörper,
- (2) Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 1. parteipolitische Angelegenheiten,
 2. regelmäßige Fürsorgetätigkeiten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 1. Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
 2. die Herstellung von Verbindungen zu gleichartigen Vereinen und Organisationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
 3. Sammlungen
 4. Erträgnisse aus Veranstaltungen
 5. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
 6. Spenden, Vermächnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Elternvereines werden alle Eltern und Erziehungsberechtigten, sofern sie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten.

- (2) AbsolventInnen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Baden Biondekgasse, sowie deren Freunde können ebenfalls Mitglieder werden, wenn sie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (3) die Mitgliedschaft erlischt
 1. bei Eltern und Erziehungsberechtigten, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst nach Ablauf der Funktionsperiode,
 2. durch Tod,
 3. durch schriftlichen Austritt,
 4. auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen Monatsfrist bezahlt,
 5. auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das aktive Wahlrecht sowie das Recht,
 1. an den Generalversammlungen des Vereines und zwar mit beschließender Stimme teilzunehmen.
 2. an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
 3. in den Vorstand gewählt zu werden, mit der unter § 8 Abs.1 Z 6 lit b festgelegten Einschränkung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. den Vereinszweck zu fördern und
 2. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
- (3) Mitglieder (Eltern und Erziehungsberechtigte), die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet, nur einmal an einen Elternverein.

§ 7 Organe des Elternvereines

- (1) Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt
 1. von der Generalversammlung,
 2. vom Vorstand,
 3. vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane erfolgt ehrenamtlich.

§ 8 Generalversammlung

- (1) Ordentliche Generalversammlung
 1. Die Generalversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Vereinsjahr ist das Schuljahr.

2. Die Einladung der Mitglieder hat vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
 3. Die Generalversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 4. Alle Beschlüsse - ausgenommen der § 8 Abs. 1 Z 6 lit. h und § 15 Abs.2 - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 5. Über die Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
 6. Der Generalversammlung obliegt
 - a. Die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Obmannes und des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
 - b. Die Wahl des Vorstandes, der drei Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses und von zwei Rechnungsprüfern; zum Obmann und zum Obmann-Stellvertreter können nur Eltern und Erziehungsberechtigte gewählt werden. Für die Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses sind nur Eltern und Erziehungsberechtigte zugelassen.
 - c. Die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
 - d. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten,
 - e. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - f. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
 - g. Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann eingebracht wurden,
 - h. Die Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
 - i. Die Beschlussfassung über die Einsetzung eines eigenen Absolventenausschusses, der die Interessen der Freunde des Bundesgymnasiums und des Bundesrealgymnasiums Baden Biondekgasse besonders behandelt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlung
1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
 2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung finden auch auf eine außerordentliche Generalversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Generalversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 8 Abs.1 Z 6 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich geheim. Eine öffentliche Abstimmung findet nur auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Generalversammlung statt.
- (2) Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorsitzenden in der Generalversammlung ein Mitglied bestellt, welches das aktive und passive Wahlrecht innehat.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss des Vorstandes dem Obmann übertragen werden, vom Vorstand besorgt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dessen Stellvertreter und bis zu 9 weiteren Mitgliedern, wobei nach Möglichkeit jede Schulstufe vertreten sein soll.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (7) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 7) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Vereins

- (1) Der Obmann
 1. besorgt die Geschäfte des Vereines, soweit sie ihm vom Vorstand übertragen wurden,
 2. ist Vorsitzender bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines,
 3. vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen
- (2) im Falle der Verhinderung des Obmannes wird dieser durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.
- (3) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten unterzeichnen der Obmann und der Kassier.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
- (5) Dem Kassier obliegt
 1. die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Vereinnahmung sonstiger Vereinsgelder (Spenden),
 2. die Verwendung der Vereinsgelder entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen

- (6) Im Falle der Verhinderung des Schriftführers und des Kassiers werden deren Stellvertreter tätig.
- (7) Die Rechnungsprüfer haben
 - 1. festzustellen, ob die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden,
 - 2. die Buchführung und alle bezughabenden Unterlagen zu überprüfen,
 - 3. über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Generalversammlung sowie über dessen Verlangen jederzeit dem Vorstand zu berichten.
- (8) Die Rechnungsprüfer dürfen keine anderen Funktionen im Elternverein bekleiden. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt.
- (9) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 12 Elternvereinszusammenkünfte

- (1) Zu Aussprachen über Angelegenheiten, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können einzelne Mitglieder im Rahmen des Vereines zusammenkommen (Elternzusammenkünfte).
- (2) Die Einladung ergeht durch den Obmann, der die Zusammenkünfte entweder selbst leitet oder ein Mitglied des Vorstandes hiermit betraut.

§ 13 Teilnahme vereinsfremder Personen

- (1) Über Einladung des Elternvereines können teilnehmen
 - 1. an Sitzungen des Vorstandes der Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Schüler der Schule, sowie Vertreter der Schulbehörde,
 - 2. an Generalversammlungen außerdem alle übrigen Lehrer der Schule sowie der Schularzt.
- (2) Darüber hinaus können weitere Personen zu den Sitzungen des Vorstandes bzw. Generalversammlungen - allenfalls nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten – eingeladen werden.
- (3) Die vereinsfremden Personen haben nur beratende Stimme.
- (4) Zu Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs.2 Z 1 können weitere vereinsfremde Personen eingeladen werden.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch, ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht, welches sich aus 4 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammensetzt, zu behandeln. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO
- (2) Folgender Ablauf der Berufung von ordentlichen Mitgliedern zum Schiedsgericht ist vorgesehen:
 - 1. Jede der streitenden Parteien wählt 2 Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern.
 - 2. Diese wählen einen Obmann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes über den Obmann nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los; das Los zieht das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich angeführt sein.
- (2) Zu einem Beschluss über die Auflösung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Generalversammlung hat auch zu beschließen, dass und welcher als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solcher im Sinne der §§ 34 ff BAO anerkannten Organisation das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

Beschlossen von der Generalversammlung am 14.10.2013

Der Obmann

Die Schriftführerin